

3. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung (GebS) zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) vom 27. November 2019

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau am 27. November 2019 folgende 3. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung vom 2. März 2011, veröffentlicht am 5. März 2011 in der „Freien Presse“, Ausgaben Marienberg und Freiberg, zuletzt geändert am 29. September 2014, veröffentlicht am 18. Oktober 2014 in der „Freien Presse“, Ausgaben Marienberg und Freiberg beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. § 5 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Für die Befüllung von Schwimmbecken wird eine Beckenfüllung/Jahr gewährt, sofern die Versickerung durch die zuständige untere Wasserbehörde genehmigt ist.

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt je m³ Abwasser

- | | |
|--|-----------|
| 1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine zentrale Kläranlage gereinigt wird, | 2,95 EUR |
| 2. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an eine zentrale Kläranlage angeschlossen sind, | 1,63 EUR |
| 3. für Abwasser, das nach Sammlung durch den Grundstückseigentümer in einer Trinkwasserschutzzone anfällt und vom Zweckverband entnommen, transportiert, ggfls. in einen Kanal eingeleitet und in einer zentralen Kläranlage gereinigt wird (abflusslose Gruben zur Sammlung <u>aller</u> häuslichen Abwässer) | 2,95 EUR. |

Nr. 3 gilt ausnahmsweise auch für abflusslose Gruben zur Sammlung aller häuslichen Abwässer, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung vom 26. März 2014 außerhalb einer Trinkwasserschutzzone bereits genehmigt waren und ordnungsgemäß betrieben werden.

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

Neben der Mengengebühr nach § 6 werden folgende Grundgebühren erhoben.

1. Für die Abwasserentsorgung bei Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit Wohnungen befinden, beträgt die Grundgebühr für die Nutzung eines Kanals

| | mit zentraler Kläranlage | ohne zentrale Kläranlage |
|-----------------------------|--------------------------|--------------------------|
| a) bis 1 Wohneinheit | 135,30 EUR/Jahr | 72,20 EUR/Jahr |
| b) jede weitere Wohneinheit | 90,20 EUR/Jahr | 48,10 EUR/Jahr. |

Als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung gelten zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume. Zur Mindestausstattung einer Wohnung gehören Koch- und Waschegelegenheit sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette.

2. Für die Abwasserentsorgung bei Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit Wohnungen und Gewerberäumen bzw. Räumen, die zur Ausübung einer sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit genutzt werden, befinden, wird für Wohnungseinheiten die Grundgebühr nach Nr. 1 erhoben.

Zusätzlich beträgt die Grundgebühr für abgeschlossene Gewerbe-, Geschäfts- und sonstige Diensträume, soweit sie nicht in Wohnungseinheiten integriert sind (Gewerbeeinheit) für die Nutzung eines Kanals

| | mit zentraler Kläranlage | ohne zentrale Kläranlage |
|-------------------|--------------------------|--------------------------|
| je Gewerbeeinheit | 90,20 EUR/Jahr | 48,10 EUR/Jahr. |

Bei Gebäuden, in denen die Nutzung für gewerbliche Tätigkeiten gegenüber der Nutzung zu Wohnzwecken überwiegt, wird eine Grundgebühr nach Nr. 3 erhoben. Von einer überwiegenden Nutzung für gewerbliche Tätigkeiten wird ausgegangen, wenn die gemäß § 4 Abs.1 für den Veranlagungszeitraum ermittelte Wassermenge, gemessen in m³, größer ist, als das Hundertfache der Summe aus der Anzahl der sich im Gebäude befindlichen Wohnungseinheiten und Gewerbeeinheiten.

Der Gebührenschuldner ist berechtigt, durch separate Messung der verbrauchten Wassermenge der im Gebäude befindlichen Gewerbeeinheiten mit Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen, den Nachweis zu führen, dass diese Gewerbeeinheiten im Veranlagungszeitraum eine Wassermenge verbrauchten, der durchschnittlich 100 m³ je Gewerbeeinheit nicht überschreitet. In diesem Fall verbleibt es bei der Berechnung der Grundgebühr nach Nr. 2.

3. Für die Abwasserentsorgung von Grundstücken, auf denen sich ausschließlich Industriebetriebe, Gewerbeeinrichtungen sowie landwirtschaftliche und öffentliche Einrichtungen befinden, gilt für die Festlegung der Grundgebühr jeweils die gemäß § 4 Abs.1 ermittelte Wassermenge des Veranlagungszeitraumes. Die Grundgebühr beträgt für die Nutzung eines Kanals

| Wasserverbrauch pro Jahr in m ³ | mit zentraler Kläranlage | ohne zentrale Kläranlage |
|---|-----------------------------|-----------------------------|
| 0 bis 100 | 135,30 EUR/Jahr | 72,20 EUR/Jahr |
| 101 bis 200 | 180,40 EUR/Jahr | 96,20 EUR/Jahr |
| 201 bis 500 | 324,80 EUR/Jahr | 173,20 EUR/Jahr |
| 501 bis 1.000 | 811,80 EUR/Jahr | 432,90 EUR/Jahr |
| 1.001 bis 2.000 | 1.623,60 EUR/Jahr | 865,80 EUR/Jahr |
| 2.001 bis 3.000 | 3.247,20 EUR/Jahr | 1.731,60 EUR/Jahr |
| 3.001 bis 4.000 | 4.870,80 EUR/Jahr | 2.597,40 EUR/Jahr |
| 4.001 bis 5.000 | 6.494,40 EUR/Jahr | 3.463,20 EUR/Jahr |
| 5.001 bis 6.000 | 8.118,00 EUR/Jahr | 4.329,00 EUR/Jahr |
| 6.001 bis 7.000 | 9.741,60 EUR/Jahr | 5.194,80 EUR/Jahr |
| 7.001 bis 8.000 | 11.365,20 EUR/Jahr | 6.060,60 EUR/Jahr |
| 8.001 bis 9.000 | 12.988,80 EUR/Jahr | 6.926,40 EUR/Jahr |
| 9.001 bis 10.000 | 14.612,40 EUR/Jahr | 7.792,20 EUR/Jahr |
| mehr als 10.000 | 16.236,00 EUR/Jahr | 8.658,00 EUR/Jahr. |

4. Für Garten- und Wochenendgrundstücke, welche an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird eine Grundgebühr nach Nr. 1 a erhoben.
5. Ferien- oder Einliegerwohnungen gelten als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung.
6. Für abflusslose Gruben zur Sammlung aller häuslichen Abwässer nach § 6 Nr. 3 gilt die jeweilige Grundgebühr wie für die Nutzung eines Kanals mit zentraler Kläranlage.
7. Eine leerstehende Wohnung gilt als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung, wenn die Räumlichkeiten unabhängig von der derzeitigen Ausstattung aufgrund ihrer baulichen oder technischen Voraussetzungen (Ermöglichen von Koch- und Waschgelegenheit) jederzeit zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden können.
8. Für Wohneinheiten, bei denen die Voraussetzungen nach Nr. 1 Satz 2-3 entfallen sind und ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nach wie vor besteht, wird eine Grundgebühr nach Nr. 1 a erhoben. Voraussetzung ist eine Abtrennung der Grundstücksanschlüsse für Wasser und Strom durch den zuständigen Versorger. Der Grundstückseigentümer hat hierfür den Nachweis vorzulegen.
9. Für Grundstücke, welche trotz Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang weiterhin über einen Anschluss an einen Kanal ohne zentrale Kläranlage verfügen, wird eine Grundgebühr nach Nr. 1 a erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Olbernhau, den 27. November 2019

H. P. Hauste
Heinz-Peter Hauste
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband Olbernhau



H i n w e i s nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 47 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.